

Niedersächsischer Landkreistag · Postfach 890 146 · 30514 Hannover

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf



29.03.2017

Durchwahl: 0511 87953-36
Aktenzeichen: 912-00/00 Fre/cs
090-00
091-00

Entwurf eines IDW-Prüfungsstandards „Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft als Erweiterung der Abschlussprüfung bei Gebietskörperschaften (IDW EPS 731)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

von unserem Spitzenverband auf Bundesebene, dem Deutschen Landkreistag (DLT) in Berlin, sind wir darüber informiert worden, dass Sie den o. g. Entwurf veröffentlicht haben. Wir haben dies mit Befremden zur Kenntnis genommen.

In Niedersachsen gibt es keine Zuständigkeit von Wirtschaftsprüfern für Jahresabschlussprüfungen der Kommunen. Vielmehr obliegt diese Aufgabe dem Rechnungsprüfungsamt. Nach dem Grundsatz der Selbstorganschaft ist es einem öffentlichen Verwaltungsträger grundsätzlich untersagt, eine ihm eigene Aufgabe auf Dritte zu verlagern. Diese können allenfalls in begrenztem Umfang als Verwaltungshelfer tätig sein. Dies bedeutet, dass Wirtschaftsprüfer allenfalls als Werkzeug der Behörde bei der Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgabe tätig sein dürfen. Eigene Entscheidungen zu Umfang und Einschränkung des Prüfungsgegenstandes stehen dem Verwaltungshelfer nicht zu.

Schon der Grundansatz des Prüfungsstandards ist darüber hinaus falsch. Anders als bei der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bei privatrechtlichen Unternehmen, bei der die öffentliche Hand auch verlangen kann, dass das Unternehmen im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt, ist

die Prüfung kommunalrechtlich abschließend determiniert. Insoweit bedarf es nicht der Erfindung eines neuen Begriffs, um den Prüfungsumfang zu erhöhen. Die Jahresabschlussprüfung ist in Niedersachsens abschließend in den §§ 155 und 156 NKomVG geregelt. Eine „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ ist dabei im Gesetz nicht genannt. Vielmehr gibt es eine detaillierte Auflistung von Prüfungspunkten. Diese sind nicht einer bundesweiten Interpretation eines privaten Vereins zugänglich.

Abschließend dürfen wir darauf hinweisen, dass bei einer solchen gesetzlichen Bestimmung des Prüfungsgegenstandes und einer höchstens zulässigen Einschaltung von Wirtschaftsprüfern als Verwaltungshelfer, es einem Auftragnehmer in keiner Weise zusteht, den Prüfungsgegenstand zu bestimmen. Insoweit ist für uns nicht nachvollziehbar, dass in einem umfassenden Prüfungsstandard zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft in einem gesonderten Abschnitt dargestellt wird, dass kein Gesamturteil zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft getroffen wird. Einem Auftragnehmer eines Prüfungsauftrages steht es insoweit nicht zu, einseitig die in Rahmen der Verwaltungshilfe ihm zur Durchführung bestimmten Aufgaben einzuschränken.

Abschließend müssen wir feststellen, dass angesichts der eindeutigen Rechtslage in Niedersachsen der Prüfungsstandard keine geeignete Grundlage für die Tätigkeit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung in Niedersachsen sein kann. Wir bitten dieses im Rahmen ihrer Veröffentlichung eindeutig zu berücksichtigen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit übersenden wir eine Durchschrift dieses Schreibens an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Hubert Meyer